



"ANZINGER KATZEN"

FC BAYERN FANCLUB

PHILIPPSBURG / BADEN 2008 E.V.



Satzung

**Qualität, Lebensfreude
und
Zuversicht**



Satzung des FC Bayern Fanclub „Anzinger Katzen“ Philippsburg/ Baden 2008 e.V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen:

„Anzinger Katzen“ FC Bayern Fanclub Philippsburg/ Baden 2008 e.V.

und hat seinen Sitz in 76661 Philippsburg/ Baden.

Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und somit diese Satzung in Kraft treten.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein bezweckt die Unterstützung der sportlichen Bemühungen und Interessen des FC Bayern München und seiner Fans, insbesondere in der Region um Philippsburg. Der Verein hat den Zweck, die Fans des FC Bayern München zu einer kameradschaftlichen Gemeinschaft während und außerhalb von Veranstaltungen zusammenzuführen. Organisiert werden sollen gemeinsame Aktivitäten wie z.B. Fahrten zu Heim und Auswärtsspielen, Grillfeste, Weihnachtsfeiern etc.
2. Der FC Bayern Fanclub „Anzinger Katzen“ und seine Mitglieder sind angehalten, sich im Sinne des Fair- Play- Gedankens jederzeit sportlich fair zu verhalten. Dies gilt sowohl während der Austragung von Fußballspielen in Stadien, als auch außerhalb der Stadien in der Öffentlichkeit.
3. Die Mitglieder unterstützen die vom FC Bayern und dessen anerkannten Fanclubs gemeinsam verabschiedete Erklärung mit folgenden Eckpunkten: Fairer Umgang mit anderen Fans, Einhalten von „Spielregeln“, Gewalt und Rassismus die rote Karte zeigen, und Stimmung im Stadion. Wir bekennen uns zu diesen Eckpunkten und sind bestrebt sie umzusetzen, um einen sauberen und fairen Fußball in der Allianz Arena zu erleben.



4. Der Fanclub verfolgt mit seinen Zielen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des dritten Abschnittes der Abgabenordnung (steuerbegünstigte Zwecke). Der Verein ist selbstlos tätig.
5. Sollten dem Verein Gewinne zufließen, so dürfen diese nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Beiträge und Spenden dienen lediglich der Erfüllung des Vereinszweckes.

§ 3 Haftung

1. Der Verein haftet nicht für Schäden oder Verluste, die Mitglieder verursachen.
2. Der Verein haftet auch in keinem Falle für Schäden, die Personen bei einer beliebigen Veranstaltung des Vereins (insbesondere bei dem Besuch der Heim- und Auswärtsspiele) erleiden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein an den Vorstand des Vereins zu richtender Aufnahmeantrag, in dem sich der Antragsteller zur Einhaltung der Satzungsbestimmungen verpflichtet. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Minderjährige können nur zusammen mit einem gesetzlichen Vertreter dem Verein beitreten, oder wenn ein gesetzlicher Vertreter bereits Mitglied ist. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme nach freiem Ermessen. Der Vorstand ist nicht verpflichtet, bei Ablehnung einer Mitgliedschaft die Gründe zu nennen.
2. Auf die Mitgliedschaft im Verein besteht kein Rechtsanspruch



3. Die Mitgliedschaft endet:

- a) mit dem Tod des Mitgliedes
- b) durch freiwilligen Austritt
- c) durch den Ausschluss aus dem Verein

3.2 Ein Mitglied kann jederzeit seinen freiwilligen Austritt durch eine schriftliche Mitteilung an den Vorstand erklären. Es ist zu beachten, dass dabei eine dreimonatige Frist zum Ende des Kalenderjahres einzuhalten ist.

3.3 Die Ausschließung aus dem Verein ist zulässig, wenn das Mitglied in grobem Maße gegen die Satzung verstößt und/ oder in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt oder trotz zweimaliger Mahnung beitrags säumig ist. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit.

4. Ein Mitglied hat nach Beendigung der Mitgliedschaft keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat das Recht, an allen Mitgliederversammlungen teilzunehmen und abzustimmen, wenn die Volljährigkeit besteht. Außerdem hat jedes volljährige Mitglied das Recht zu wählen und gewählt zu werden.
2. - entfällt -
3. Jedes Mitglied hat die Pflicht, das Ansehen des Vereins zu wahren, die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern und die Satzung zu achten.
4. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen.
5. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.



§ 6 Die Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet jährlich im 2. Quartal statt, zweckmäßigerweise nach Saisonende.
2. Die Jahreshauptversammlung wird durch eine schriftliche Einladung der Mitglieder einberufen. Die Einberufung muss mindestens 14 Tage vor dem Termin der Versammlung erfolgen. In der Einladung sind Ort, Zeit und Tagesordnungspunkte anzugeben.
3. Anträge zur ordentlichen Mitgliederversammlung (JHV) sind dem Vorstand mindestens 10 Tage vor Versammlungstermin schriftlich einzureichen.
4. Der Vorsitz der Versammlung obliegt dem Vorsitzenden. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der Stimmberechtigten. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vereinsvorsitzenden. Bei Satzungsänderungen ist eine 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Ebenso bei der Auflösung des Vereins und bei einem Beschluss über den Ausschluss eines Mitglieds.
5. Der Vorstand ist jeder Zeit berechtigt, wenn dies die Vereinsinteressen erfordern, eine außerordentliche Versammlung einzuberufen. Hier gelten die Bestimmungen zur Ladung einer ordentlichen Mitgliederversammlung.
6. Auf der ordentlichen Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom 1. und 2. Vorsitzenden sowie vom Pressewart zu unterzeichnen ist.
7. Die Wahl des Vorstands und der Kassenprüfer ist in offener Wahl durchzuführen.



§ 7 Kassenprüfung

1. Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch zwei Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfung soll maximal 14 Tage vor der darauf folgenden ordentlichen Mitgliederversammlung (JHV) stattfinden.
2. Die Kassenprüfer werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Es ist jährlich ein Kassenprüfer neu zu wählen. Ein Kassenprüfer soll in geraden Jahren gewählt werden. Der andere Kassenprüfer wird in ungeraden Jahren gewählt.
Nach Ablauf der Amtszeit ist eine erneute Wiederwahl möglich.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. Der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a. 1. Vorsitzender
 - b. 2. Vorsitzender
 - c. Kassenwart
 - d. Pressewart
 - e. 1. Beisitzer, ab einer Mitgliederzahl von 25
 - f. 2. Beisitzer, ab einer Mitgliederzahl von 25



Vertretungsberechtigt im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder ist für sich alleine vertretungsberechtigt.

Zusatz: Die Vertretungsmacht des 1. und 2. Vorsitzenden ist im inneren Vereinsverhältnis in der Weise beschränkt, dass sie bei Rechtsgeschäften von mehr als 200 € im Quartal verpflichtet sind, die Zustimmung des Gesamtvorstandes einzuholen. Spendenquittungen sind grundsätzlich vom 1. oder 2. Vorsitzenden und dem Kassenwart zu unterzeichnen. Es werden für den Kassenwart zwei Bankkonten eröffnet. Auf das Hauptkonto hat der Kassenwart Zugriff und ist bevollmächtigt dort die laufenden Vereinsausgaben des Kalenderjahres zu tätigen. Sind keine Geldbeträge auf dem Hauptkonto mehr vorhanden, muss mit schriftlicher Genehmigung durch den 1. und 2. Vorsitzenden vom Zweitkonto der benötigte Betrag, aber maximal 3000 € auf das Hauptkonto übertragen werden.

2. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegen die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse.

3. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung in folgendem Intervall gewählt:

Der 1. Vorsitzende und ein Kassenprüfer sind in ungeraden Jahren zu wählen.

Der 2. Vorsitzende, der Kassenwart und ein Kassenprüfer sind in geraden Jahren zu wählen.

Der Pressewart, der 1. und 2. Beisitzer werden jährlich neu gewählt.

Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

Die Wiederwahl des Vorstandes ist möglich.

4. Der Vorstand kann Verpflichtungen für den Verein nur in der Weise begründen, dass die Haftung der Mitglieder auf das Vereinsvermögen



beschränkt ist. Demzufolge soll in allen abzuschließenden Verträgen des Vereins oder sonstigen abzugebenden Verpflichtungserklärungen die Bestimmung aufgenommen werden, dass die Vereinsmitglieder für die daraus entstehenden Verbindlichkeiten nur mit dem Vereinsvermögen haften.

5. Sämtliche Vorstandsmitglieder üben ihre Ämter ohne Vergütung aus.
6. Anträge auf Satzungsänderungen obliegen ausschließlich dem Vorstand.

§ 10 Aufgaben des Vorstands

1. Aufgaben des 1. und 2. Vorsitzenden

Der 1. bzw. 2. Vorsitzende hat die Aufgabe, sich um die Präsentation des Vereins in der Öffentlichkeit, den Erhalt des Vereins, die Einhaltung der Satzung, den Ablauf der Versammlungen und die Neuwahlen zu kümmern. Beide werden in jedem Fall von allen Mitgliedern des Vorstandes unterstützt.

2. Aufgaben des Kassenwartes

Der Kassenwart hat die Aufgabe, sich um die Kassenführung und die Buchhaltung (das heißt um die Ein und Ausgaben, Aktualisierung und Korrektheit des Kassenstandes) zu kümmern. Er verpflichtet sich, alle finanziellen Aktivitäten schriftlich festzuhalten und haftet für eventuelle Fehlbeträge. Er verpflichtet sich, besondere Ausgaben vom Vorstand abzeichnen zu lassen. Der Kassenbericht muss bei der ordentlichen Mitgliederversammlung (JHV) vorliegen und den Mitgliedern vorgetragen werden. Der Vorstand hat das Recht, zu jeder Zeit die Kassenführung einzusehen und zu überprüfen. Die Kassenführung ist vor der ordentlichen Mitgliederversammlung von zwei Kassenprüfern auf Korrektheit zu prüfen.



3. Das Geschäftsjahr ist der Abrechnungszeitraum zwischen den jährlichen Kassenprüfungen vor der Jahreshauptversammlung.

4. Aufgaben des Pressewartes

Der Pressewart hat die Aufgabe, sich um sämtlichen Schriftverkehr im Verein und zu anderen Fanclubs und Vereinen zu kümmern. Er hat im Sinne des Vorstandes und nach dessen Auftrag zu reagieren. Der Pressewart hat von den Mitglieder- bzw. Vorstandssitzungen Protokolle in schriftlicher Form anzufertigen und diese dem Vorstand zur Einsicht zu vervielfältigen. Ein Exemplar ist zu archivieren.

5. Aufgaben der beiden Beisitzer

Die Beisitzer werden, falls in den Vorstand gewählt, mit diversen Aufgaben beauftragt. Die Aufgabenbereiche werden vom Vorstand festgelegt und den Mitgliedern zeitnah bekannt gegeben.

6. Rückerstattung von Unkosten

Finanzielle Unkosten, die durch die Ausübung von Ämtern im Verein anfallen, werden nach Vorlage der Belege und nach Überprüfung durch den kompletten Vorstand vom Kassenwart zurückerstattet.

§ 11 Mitgliedsbeiträge

1. Über die Erhebung der Mitgliedsbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung, näheres regelt die Beitragsordnung. Der Verein erhebt einen jährlichen Mitgliedsbeitrag. Der Mitgliedsbeitrag unterscheidet sich in der Höhe durch den Status der Mitgliedschaft. Es gibt eine Einzelmitgliedschaft, die Familienmitgliedschaft und einen Mitgliedsbeitrag für Jugendliche ab dem 16. Lebensjahr. Der Mitgliedsbeitrag wird zum ersten Quartal des Jahres fällig und wird vom Mitgliederkonto abgebucht.



2. Fördermitglied kann jede unbeschränkt geschäftsfähige Person werden, die den Verein ohne geregelte und feste Beitragspflicht durch finanzielle Zuwendungen oder unentgeltliche Leistungen unterstützt. Über die Fördermitgliedschaft entscheidet der Vorstand.
3. Wird ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen, oder scheidet aus anderen Gründen aus dem Verein aus, so verbleibt der bereits im Voraus bezahlte Mitgliedsbeitrag dem Verein.
4. Die Bezahlung des Mitgliedsbeitrages befreit die Vereinsmitglieder nicht von Zahlungen der Eintrittsgelder besuchter Veranstaltungen.

§ 12 Ticketerwerb und Besuch von Spielen des FC Bayern

1. Der Erwerb von Eintrittskarten (über den Fanclub) soll nur den Eigenbedarf (bzw. Familie, gute Freunde) abdecken. Eine gezielte Bestellung der Tickets zum Zwecke der Weiterveräußerung (Schwarzmarkt) ist **NICHT** erlaubt. Der FC Bayern registriert Tickets diverser Spiele. Tauchen bei Kontrollen Tickets eines Fanclubs auf, kann der Fanclub und alle FC Bayern Mitglieder, die dem Fanclub angehören, vom FC Bayern ausgeschlossen werden.
2. Vom Vereinsmitglied sind aus diesem Grunde die Vereinsinternen „AGB´s- Ticketing“ zu unterzeichnen und dem Vorstand auszuhändigen. Liegen die „AGB´s- Ticketing“ dem Vorstand nicht vor, kann eine Ticketbuchung nicht berücksichtigt werden. Dies gilt sowohl für Heim- und Auswärtsspiele des FC Bayern München.
3. Grundsätzlich ist der Fanclub bemüht, jedem Mitglied die Fahrt inklusive Eintrittskarte zu Heim- und Auswärtsspielen des FC Bayern zu ermöglichen. Bei Spitzenspielen ist es jedoch möglich, dass das uns vom FC Bayern zugeteilte Kartenkontingent nicht ausreicht. Wer sich zu einer Fahrt angemeldet hat kann nur zurücktreten, wenn er/sie eine



Ersatzperson benennt, oder schon im Vorfeld eine Ersatzperson zur Mitfahrt bereit stand. Trifft beides nicht zu, sind die entstandenen und dadurch noch entstehenden Kosten voll zu übernehmen.

Eine An- / Abmeldung zur Fahrt kann ausschließlich vom Fanclub Mitglied persönlich vorgenommen werden, **NICHT** durch **DRITTE**.

§ 13 Vermögen des Vereins

1. Alle Beiträge, Einnahmen und Mittel des Vereins werden ausschließlich zur Erreichung des Vereinszweckes verwendet.

§ 14 Ordnungen

1. Zur Durchführung dieser Satzung kann der Vorstand diverse Ordnungen wie z.B. die Geschäftsordnung, Beitragsordnung, Ticketordnung und Ehrungsordnung erlassen. Die Ordnungen werden von der Vorstandschaft mit 2/3 Mehrheit beschlossen.

§ 15 Vereinsauflösung

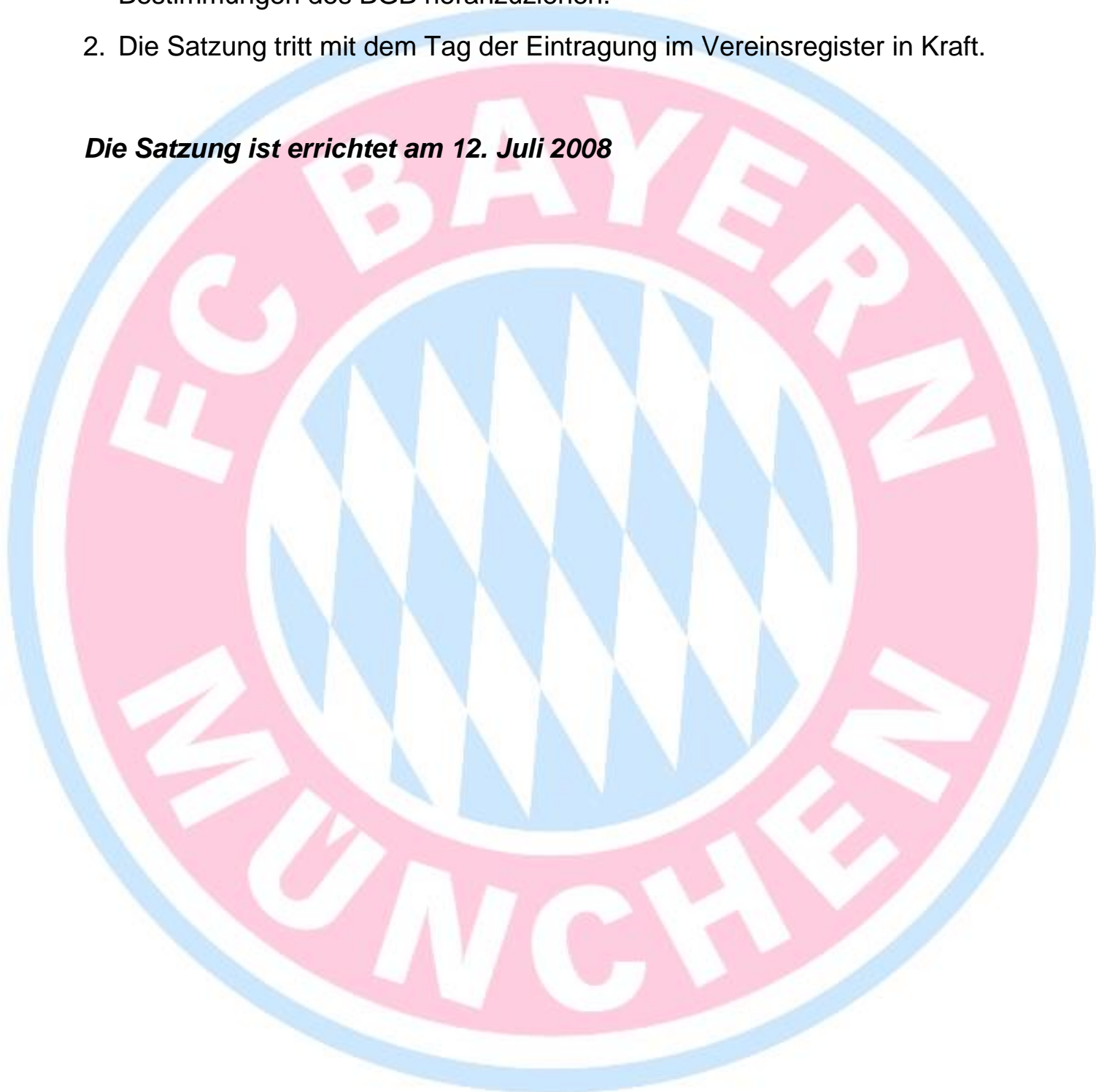
1. Die Auflösung des Vereins bedarf des Beschlusses der Mitgliederversammlung mit einer 2/3 Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins, oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks, fällt das Vermögen des Vereins, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert (zum Zeitpunkt der Einlage) der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an eine Wohltätige Einrichtung.



§ 16 Schlussbestimmungen

1. Für alle in dieser Satzung festgehaltenen Punkte sind ergänzend die Bestimmungen des BGB heranzuziehen.
2. Die Satzung tritt mit dem Tag der Eintragung im Vereinsregister in Kraft.

Die Satzung ist errichtet am 12. Juli 2008



Bei eventuellen Satzungsänderungen oder Ergänzungen, werden wir die Mitglieder entsprechend informieren und Euch auf Wunsch gerne eine aktuelle Version der Satzung zukommen lassen.

Diese Satzung wurde zuletzt aktualisiert am:

12. Juli 2008;

06. Juni 2009; § 1 Beitragsregelungen

04. Juni 2010: § 9 Vorstand / Zusatz

04. Juni 2010: § 11 Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeitrag

04. Juni 2010: § 10 Aufgaben des Vorstandes

04. Juni 2010: § 9 Vorstand / Zusatz

28. März 2015: § 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 7 Kassenprüfung

§ 9 Der Vorstand

§ 11 Mitgliedsbeiträge

